

Landesgesetzblatt

22. Stück, Jahrgang 2003

Ausgegeben am 30. September 2003

- Nr 84** Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz und das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert werden (Blg LT 12. GP: RV 702, AB 741, jeweils 5. Sess)
- Nr 85** Gesetz, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 543, AB 668, jeweils 5. Sess)
- Nr 86** Gesetz, mit dem das Tierzuchtgesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 611, AB 669, jeweils 5. Sess)
- Nr 87** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Verordnung über die Sondergebühren an bestimmten öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg
- Nr 88** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der B 96 Murtalstraße/Zinsbrücke)
- Nr 89** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Kreuzung Friedhofstraße/Schwimmschulstraße)
- Nr 90** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Hauptstraße)
- Nr 91** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Europastraße südwestlich des Thalhammergutes)
- Nr 92** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Zulagenverordnung

84. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz und das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 52/2002, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im Art 6 lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag für die Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wählbar sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag zum Landtag wahlberechtigt sind und vor dem Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

2. (Verfassungsbestimmung) Im Art 57 wird angefügt:

„(4) Art 6 Abs 2 und 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 84/2003 tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2002, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. § 37 lautet:

„Wählbarkeit

§ 37

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die vor dem Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die §§ 35 Abs 1, 38 Abs 4 und 92 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/1999 treten mit 12. Februar 1999 in Kraft, § 100 in der Fassung desselben Gesetzes tritt mit 27. April 1999 in Kraft.“

3.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die §§ 20 Abs 1 und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 84/2003 treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

Artikel III

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2002, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 19 Abs 1 lautet die Z 1: „1. vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben;“

2. § 36 Abs 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die vor dem Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Im § 86 Abs 1 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzgewählten durch Tod oder durch Streichung (§ 85 Abs 4) erschöpft, hat die Gemeindewahlbehörde den zustellbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen. Der Ergänzungsvorschlag muss mindestens so viele Ersatzgewählte enthalten, als Bewerber dieser Partei gewählt worden sind.“

4. Im § 114 wird angefügt:

„(6) Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung der Wahlergebnisse bis zum Tag der Wahlausschreibung einer gleichzeitig durchzuführenden Wahl des Landtages und einer Bürgermeister-, Gemeindevertretungs- und Gemeinderatswahl gemäß § 111 sind die Abs 1 bis 5 nicht anzuwenden.“

5. § 121 lautet:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 121

(1) Die §§ 34 Abs 1, 114 Abs 4 und 118 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/1999 treten mit 12. Februar 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 27 Abs 4, 50 Abs 3, 53 Abs 3, 55 Abs 2 und 65 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die §§ 23 Abs 2 und 57 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 13/2002 treten mit 1. März 2002 in Kraft.

(4) Die §§ 19 Abs 1, 36 Abs 1, 86 Abs 1 und 114 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 84/2003 treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 19 Abs 1 im Verfassungsrang.“

Artikel IV

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, LGBl Nr 61/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 115/1993 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Landtagswahl wahlberechtigt wären (§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998).“

2. Nach § 22 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 23

(1) § 3 Abs 1 in der Fassung der Novelle LGBl Nr 115/1993 tritt mit 8. Oktober 1993 in Kraft.

(2) § 3 Abs 1 in der Fassung der Novelle LGBl Nr 84/2003 tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 115/1993 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 1 lautet:

„(1) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Befragung stattfindenden Landtagswahl wahlberechtigt wären (§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998). Als Stichtag gilt dabei der 1. Jänner des Jahres der Volksbefragung.“

2. Im § 15 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Enthält der Stimmzettel mehrere Fragen, sind bei der Stimmzählung die Stimmzettel zu nummerieren und müssen die Feststellungen gemäß lit c tabellarisch für jeden Stimmzettel getroffen werden.“

3. Nach § 21 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 22

(1) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 115/1993 tritt mit 8. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 4 Abs 1 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 84/2003 treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

Griessner Schausberger

85. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Feuerwehrgesetz, LGBl Nr 59/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 2 wird die Wortfolge „bereits ab dem vollendeten 12. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „bereits ab dem vollendeten 10. Lebensjahr“ ersetzt.

2. Im § 44 Abs 2 entfällt der letzte Satz.

3. Im § 47 wird angefügt:

„(7) Die §§ 6 Abs 2 und 44 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 85/2003 treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

Griessner Schausberger

86. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Tierzuchtgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Tierzuchtgesetz, LGBl Nr 15/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.1. Nach § 3 wird eingefügt:
„§ 3a Anbieten und Abgeben ab dem 1. Jänner 1998 geborener Equiden“
- 1.2. Nach § 27 wird angefügt:
„§ 28 Umsetzungshinweis“
2. Im § 1 Abs 1 wird das Wort „Pferde“ durch das Wort „Equiden“ ersetzt.
3. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 3.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:
„1a. Equiden: Hauspferd, Hausesel und ihre Kreuzungen.
1b. Eingetragene Equiden: Equiden, die gemäß den Vorschriften in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder darin eingetragen werden können und durch den Equidenpass zu ihrer Identifizierung gekennzeichnet sind.“
- 3.2. In der Z 9 wird das Wort „Züchtervereinigung“ durch das Wort „Zuchtorganisation“ ersetzt.
- 3.3. Nach der Z 12 wird eingefügt:
„12a. Equidenpass: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestelltes Dokument zur Identifizierung eines Equiden.“
4. Im § 3 Abs 1 werden die Worte „bei Pferden“ durch die Wortfolge „, soweit nicht § 3a anzuwenden ist, bei Equiden“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird eingefügt:

„Anbieten und Abgeben ab dem 1. Jänner 1998 geborener Equiden“

§ 3a

Als Zuchttiere dürfen ab dem 1. Jänner 1998 geborene, eingetragene Equiden nur

- a) angeboten werden, wenn für sie ein Equidenpass ausgestellt ist; und
b) abgegeben werden, wenn mit ihnen der Equidenpass und die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung mit übergeben wird.“

6. Im § 7 wird in der lit c nach dem Wort „Herkunftsbescheinigungen“ das Wort „Equidenpässe,“ eingefügt.

7. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 Z 4 lit a wird das Wort „Pferden“ durch das Wort „Equiden“ ersetzt.

7.2. Im Abs 1 Z 4 lit c entfällt das Wort „und“.

7.3. Im Abs 1 Z 4 lit d wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

7.4. Im Abs 1 Z 4 wird nach der lit d angefügt:
„e) bei Equiden der Equidenpass vollständig und richtig ausgestellt wird.“

7.5. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Zuchtorganisationen für Equiden sind natürliche oder juristische Personen anzuerkennen, wenn sie folgende zusätzliche Voraussetzungen aufweisen:

1. Sie führen das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse und haben Grundsätze festgelegt:
a) für die Abstammungsaufzeichnung,
b) für die Definition der Merkmale der Rasse(n) oder der vom Zuchtbuch erfassten Zuchtpopulation,
c) für die Kennzeichnung der Equiden,
d) für die Definition der grundlegenden Zuchtziele,

- e) für die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte, wenn Equiden nach verschiedenen Kriterien eingeschrieben oder eingestuft werden, und
f) für Ahnenreihen, die in einem oder mehreren anderen Zuchtbüchern eingeschrieben sind.
2. Sie halten, wenn sie nicht das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse führen, die Grundsätze ein, die von der Zuchtorganisation, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellt sind.“
- 7.6. Im Abs 2 wird nach der Z 6 angefügt:
„7. bei einer Zuchtorganisation für Equiden Angaben darüber, ob das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse geführt wird oder wie den Grundsätzen entsprochen wird, die von der Zuchtorganisation, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellt sind.“
- 7.7. Nach Abs 4 wird eingefügt:
„(4a) Die Landwirtschaftskammer hat die Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden überdies zu verweigern, wenn die der Rasse zugehörigen Equiden, auf die sich die Anerkennung beziehen soll, in einem bestimmten Abschnitt eines Zuchtbuches eingetragen werden können, das von einer Zuchtorganisation geführt wird, die hinsichtlich dieses Abschnittes jene Grundsätze einhält, die von der Zuchtorganisation, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellt sind.“
- 7.8. Im Abs 6 lautet die Verweisung im zweiten Satz „nach Abs 2 Z 3, 4, 5, 6 lit a und 7“.
8. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 8.1. Abs 2 lautet:
„(2) Die Zulassung als Besamungstechniker ist für einzelne Betriebe oder für ein gemeindeweise zu bestimmendes Gebiet auf Antrag Personen zu erteilen, die die fachliche Eignung für die Ausübung dieser Tätigkeit erworben haben.“
- 8.2. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge „die notwendige Verlässlichkeit besitzen und“.
- 8.3. Abs 6 lautet:
„(6) Die Zulassung ist von der Landwirtschaftskammer zu entziehen, wenn der Besamungstechniker die fachliche Eignung nicht mehr aufweist oder die erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt, weil er wegen Tierquälerei oder wegen Übertretung von tierschutz- oder tierzuchtrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften mehr als zweimal verurteilt bzw bestraft worden ist.“
- 8.4. Abs 7 entfällt.
9. § 13 Abs 7 lautet:
„(7) Die Zulassung ist von der Landwirtschaftskammer zu entziehen, wenn der Eigenbestandsbesamer die fachliche Eignung nicht mehr aufweist oder die erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt, weil er wegen Tierquälerei oder wegen Übertretung von tierschutz- oder tierzuchtrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften mehr als zweimal verurteilt bzw bestraft worden ist.“
10. Im § 24 Abs 1 lautet die lit a:
„a) entgegen § 3 Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen oder entgegen § 3a Zuchttiere anbietet oder abgibt;“
11. Im § 27 wird angefügt:
„(3) Die §§ 1 Abs 1, 2, 3 Abs 1, 3a, 7, 8 Abs 1, 1a, 2, 4a und 6, 12, 13 Abs 7 und 24 Abs 1 in der Fassung des

Gesetzes LGBl Nr 86/2003 treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

12. Nach § 27 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 28

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder in der Fassung der unter Z 5 genannten Richtlinie;
2. Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine;
3. Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen;
4. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden in der Fassung der unter Z 5 genannten Richtlinie;
5. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/427/EWG;
6. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen;
7. Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001;
8. Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) in der Fassung der unter Z 9 genannten Entscheidung;
9. Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden.“

**Griessner
Schausberger**

87. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2003, mit der die Verordnung über die Sondergebühren an bestimmten öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg geändert wird

Auf Grund der §§ 61 Abs 2 und 64 Abs 1 und 5 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Verordnung über die Sondergebühren an bestimmten öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg, LGBl Nr 90/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 3/1995, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 1.1. Im Abs 1 lautet die lit a:

„a) auf Vorschlag eines Facharztes für Anästhesiologie der gemäß § 3 Abs 4 bestimmte Teil auf den betreffenden Facharzt und davon ein Anteil von 15% als Anstaltsgebühr auf die Krankenanstalt;“

1.2. Im Abs 1 wird die lit d durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„d) für die klinischen (bettenführenden) Abteilungen ein Anteil von 15% als Anstaltsgebühr auf die Krankenanstalt;

e) vom verbleibenden Betrag sodann ein Anteil von einem Viertel auf die übrigen Ärzte des ärztlichen Dienstes.“

1.3. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Über die Verwendung der für Leistungen in klinischen (bettenführenden) Abteilungen und für Anästhesieleistungen anfallenden Anstaltsgebühr können Vereinbarungen zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und den Abteilungsvorständen bzw Institutsleitern der Krankenanstalt getroffen werden. Solche Vereinbarungen können bis spätestens 30. Juni des der Leistungserbringung folgenden Jahres abgeschlossen werden.“

1.4. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Von den Leistungen gemäß § 3 Abs 1 erhält die Krankenanstalt als Anstaltsgebühr auch den jeweils im Abs 1 bestimmten Anteil.“

2. Im § 9 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Die Gebühr beträgt jedoch für eine ambulante Untersuchung mit der Computertomographie-Anlage oder der Kernspintomographie-Anlage sowie für eine Koronarangiographie mindestens drei Arzthonorar-Bemessungswerte (§ 3 Abs 2) und für die Leistung erster ärztlicher Hilfe und für alle anderen ambulanten Leistungen mindestens das 1,5fache des Arzthonorar-Bemessungswertes.“

3. Nach § 13 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
(beginnend ab der Verordnung LGBl Nr 87/2003)**

§ 14

§ 5 Abs 1, 1a und 3 und § 9 Abs 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 87/2003 treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Leistungen anzuwenden, die nach deren Inkrafttreten erbracht werden.“

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

88. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der B 96 Murtalstraße/Zinsbrücke)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke 419/9, 424/1 und

424/2, alle KG Mörtelsdorf, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tamsweg über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

89. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Kreuzung Friedhofstraße/Schwimmschulstraße)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen der Grundstücke 114/2 und .525, beide KG Tamsweg, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig.

(2) Die von Abs 1 erfassten Flächen sind in einem Lageplan als wesentlichem Bestandteil dieser Verordnung festgelegt, der beim Amt der Salzburger Landesregierung und der Gemeinde Tamsweg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tamsweg über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

90. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. September 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Hauptstraße)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke .14/1, .14/3, 15, 24/2, 24/3, 20/3, 20/6 und .240, alle KG St Johann, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit c ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Stadt St Johann im Pongau über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

91. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. September 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Europastraße südwestlich des Thalhammergutes)

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke Nr 129/1, 131 und 132 (jeweils Teilflächen), alle KG Burgfried, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit a ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m² sowie der Kategorie Fachmärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit c ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² zulässig.

(2) Die von Abs 1 erfassten Flächen sind in einem Lageplan als wesentlichem Bestandteil dieser Verordnung festgelegt, der beim Amt der Salzburger Landesregierung und der Stadt Hallein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

§ 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Stadt Hallein über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

92. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2003, mit der die Zulagenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 71 Abs 4 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, LGBl Nr 1, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs 3 der Zulagenverordnung, LGBl Nr 6/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 73/2000, wird geändert wie folgt:

1. Die Z 1 lautet:

„1. Intensiv-, Anästhesie-, Operations- und Dialyseschwester oder -pfleger;“

2. Nach der Z 3 wird angefügt:

„4. Direktion und Lehrpersonal an medizinisch-technischen Akademien.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Schausberger

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 40,-
